

Rechtsanwälte Dr. Klaus *Himmelreich*, Rösrath, und Wolfgang *Halm*, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Köln\*

## Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen<sup>1</sup>

– Überblick 1.4.2012 - 31.3.2013 –

### I. Strafgesetzbuch

1. StGB §§ 20, 21, 49 *Verminderte Schuldfähigkeit und Strafraumenbestimmung sowie Schuldunfähigkeit.*

Der *BGH* (Beschl. v. 29.5.2012 – 1 StR 59/12, NStZ 2012, 560 = NJW 2012, 2672, m. Anm. *Schliemann*, S. 2675 = NJW-Spezial 2012, 536 = DAR 2013, 160 (LS) = ADAJUR Dok.-Nr. 99156 = BeckRS 2012, 15992 = JURION Newsletter Flat v. 9.8.2012, S. 2 f. = JURION News Flat v. 6.9.2012, S. 3) geht auf die geringe Bedeutung der BAK für die Schuldfähigkeit ein und betont, dass bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit *der BAK umso geringere Bedeutung zukomme, je mehr sonstige aussagekräftige psychodiagnostische Beweisanzeichen zur Verfügung stehen* (vgl. dazu auch *OLG Köln* v. 4.9.2012, unten unter I 8 c, bb).

Zur Berücksichtigung von aufgrund von Trinkmengenangaben errechneten BAK-Werten und zur Verminderung des Steuerungsvermögens (§ 21 StGB) vgl. *BGH*, Beschl. v. 7.2.2012 – 5 StR 545/11, DAR 2012, 392 = ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 97897.

Auch das *OLG Köln* (Beschl. v. 1.3.2013 – III-1 RVS 36/13 – 81 Ss 12/13, DAR 2013, 393, m. Anm. *Staub*, S. 422, *betont* – unter Aufhebung d. Urt. d. *AG Köln*, 210 Ds 284/12, v. 27.11.12): „Bei einer BAK ab etwa 2 ‰ liegt ... die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB nahe. ... (Sie dürfte) ohne Anhörung eines SV regelmäßig nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen sein (vgl. *OLG Naumburg* DAR 2001, 379). ... (Es sind auch) weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen ... insbesondere die Umstände der Alkoholaufnahme ... sowie der Anlass und die Gegebenheiten der Fahrt“.

---

\* [www.himmelreich-dr.de](http://www.himmelreich-dr.de) und [www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de) – Veröff. in NStZ 2013, H. 8 (Teil 1), S.454, S. 486, H. 9 (Teil 2); hier etwas ergänzt.

<sup>1</sup> Im Anschluss an NStZ 2012, H. 9, S. 486.

Das *OLG Köln* (Beschl. v. 13.11.2012 – III-1 RVs 228/12, DAR 2013, 35 = LSK 2013, 070773 = BeckRs 2013, 01693 = JURION News Flat Strafrecht v. 11.4.2013) verlangt, dass bei einem festgestellten BAK-Entnahmewert von 2,59 ‰ die Urteils-Feststellungen zum Schuldspruch eine Auseinandersetzung des Tatgerichts mit einem etwaigen Ausschluss der Schuldfähigkeit erkennen lassen muss. Selbst bei geringeren Werten als 3 ‰ könne die Schuldfähigkeit ausgeschlossen sein.

Das *KG Berlin* (Beschl. v. 12.3.2012 – 4-121 Ss 27/12 - 42/12, NStZ-RR 2012, 354 = BeckRS 2012, 18278) weist darauf hin, dass Urteils-Gründe dann nicht die Überprüfung ermöglichen (ob das Tatgericht die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zutreffend beurteilt hat), wenn konkrete Feststellungen zu den für die Steuerungsfähigkeit maßgeblichen Tatsachen fehlen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sich den Gründen Beginn und Ende des Konsums, dessen Verlauf, der Gehalt des getrunkenen Alkohols, die konsumierten Mengen sowie Körpergewicht und etwaige Nahrungsaufnahme nicht entnehmen lassen.

Zur Strafrahen-Milderung gem. **§§ 21, 49 StGB** betont der *BGH* (Beschl. v. 2.8.2012 – 3 StR 216/12, NStZ 2012, 687 = JURION Newsletter „Strafrecht“ v. 27.9.2012, S. 10), dass ein die Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigender Alkoholrausch dann nicht uneingeschränkt vor-verschuldet sei, wenn der Täter alkoholkrank oder alkoholüberempfindlich sei. Eine Alkoholerkrankung, bei der schon die Alkoholaufnahme nicht als ein die Schuld erhöhender Umstand zu werten gewesen war, liege regelmäßig vor, wenn der Täter den Alkohol aufgrund eines unwiderstehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt, der seine Fähigkeit, der Versuchung zum übermäßigen Alkoholkonsum zu widerstehen, einschränke.

## *2. StGB §§ 69, 69 a Fahrerlaubnis-Entzug und Sperre – Nachtatverhalten*

*a) Vorzeitiger Wegfall von Entziehung und Sperre und Rückgabe des Führerscheins oder vorzeitige Aufhebung oder Reduzierung der Fahrerlaubnis-Sperre*

*aa) aufgrund extern überprüfter und kontrollierter, mithin qualifizierter Verkehrs-Therapien und Nachschulungen*

*α) – bei **Trunkenheitsdelikten** gem. §§ 315 c, 316 StGB*

Das *LG Aachen* (Urt. v. 24.2.2011 – 71 Ns-601 Js 638/10-226/10, BA Bd. 49 (2012), 109) bestätigte das Urt. und die Rückgabe des Führerscheins durch d. *AG Aachen* (am 11.10.2010), das zurecht bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB m. 1,44 ‰ (eines Rückfalltäters m. Tr.-Vorstrafe v. 6.6.02 m. 1,11 ‰) und eines vorl. F.-Entzugs v. 4,5 Mon. sowie der Teilnahme an der *Verkehrstherapie IVT-Hö* aufgrund der durch dieses Nachtatverhalten gegebenen Widerlegung des Regelfalls **keine Ungeeignetheit mehr festgestellt** hatte; das *LG* nimmt dazu detailliert Bezug auf die ausf. Rsprgs.-Wiedergabe bei *Himmelreich/Halm* (in NStZ) und auf *Himmelreich/Karbach* SVR 2009, 1. Es wurde auch das dekl. Fahrverbot v. 3 Mon. bestätigt.

Auch das *AG Düsseldorf* (Urt. v. 20.7.2011–125 Cs 51 Js 128/11-99/11, BeckRs 2012, 04994 = *Burhoff online* = DAR 2012, 40 (dort mit unzutreffendem Verkündungs-Datum vom 28.7.2011) = ADAJUR Dok.-Nr. 96887 u. 95952) hat in einem Regelfall gem. §§ 316, 69 Abs. 2, Nr. 2 StGB bei einer fahrlässigen *Trunkenheits-Fahrt* der *relativen Fahruntüchtigkeit von einem weiteren Fahrerlaubnisentzug abgesehen* und nur noch ein dekl. Fahrverbot von 3 Monaten verhängt: „Zwar liegt ein Regelfall vor, jedoch hat das Gericht auch berücksichtigt, dass der Führerschein bereits seit dem 8.1.2011 sich (also für 6 ½ Monate) in amtlicher Verwahrung befindet, dass lediglich eine relative Fahruntüchtigkeit mit einem BAK-Wert von 0,59 ‰ vorliegt und dass die Angeklagte ein entsprechendes *Seminar für im Verkehr durch Alkohol aufgefallene Verkehrsteilnehmer* besucht hat.“

Das *AG Duisburg* (Beschl. v. 19.1.2012 – 25 Cs-185 Js 176/11-268/11; unveröff.) hat bei einer fahrl. Trunkenheitsfahrt v. 17.3.11 m. 0,93 ‰ gem. 315 c StGB in Tateinheit mit einer fahrl. Körperverletzung und einer Verkehrsunfallflucht gem. § 142 StGB m. e. Sachschaden v. 3.150 € die **Sperre vorzeitig aufgehoben**: „Der Verurteilte hat durch Vorlage einer entspr. Bescheinigung nachgewiesen, dass er vom 05.04.2011 (also ca. 3 Wochen nach der Tat) an einer aus 24 Einzelstunden bestehenden *individualpsychologischen Verkehrstherapie des Instituts IVT-Hö* teilgenommen hat. ... Die Gesamtwürdigung aller Tatsachen rechtfertigt die Annahme, dass der Verurteilte **wieder als geeignet** ... anzusehen ist.“

Vom *AG Köln* (Urt. v. 14.5.2012 – 715 Ds 49/12; unveröff.) wurde aufgrund der *Therapie „starthilfe“*, Köln, die **F.-Sperre** bei einer *Trunkenheits-Fahrt* mit 2,19 ‰ **um 2 Mon. reduziert**.

Das *AG Gummersbach* (Urt. v. 6.6.2012 – 83 Js 76/12 – 178/12; n.rkr.; unveröff.; später u.a. hinsichtlich der „Vorsatz-Annahme“ aufgehoben durch das *OLG Köln*, s. unten unter I, 8, c, bb) gab aufgrund der „*starthilfe*“-*Therapie*, Köln, bei einer *Trunkenheitsfahrt* gem. § 316 StGB m. über 2 ‰ einen „**Rabatt**“ bei der Fahrerlaubnis-Sperre **von 3 Monaten**.

Auch das *AG Köln* (Urt. v. 19.6.2012 – 714 Ds 376/11; unveröff.) räumte bei einer *Trunkenheits-Fahrt* gem. § 315c StGB m. 2,38 ‰ aufgrund der „*starthilfe*“-*Therapie*, Köln, einen „**Rabatt**“ **von 2 Monaten** ein und gab nach gut 8 Mon. vorl. F.-Entzug den **Führerschein im Gerichts-Termin zurück**; es wurde nur ein 3-monatiges dekl. Fahrverbot verhängt.

Das *AG Tiergarten*, Berlin (Urt. v. 3.7.2012 – 300 Cs-3034 Js 1500/12-99/12; unveröff.) **nahm** bei einer *Trunkenheitsfahrt* gem. § 316 StGB mit einer BAK von 0,88 ‰ (m. Fahrfehler) aufgrund der *Verkehrstherapie IVT-Hö Berlin/Brandenburg/Bayern nach 4,5 Monaten vorl. F.-Entzug von einer endgültigen Fahrerlaubnis-Entziehung Abstand*, verhängte allerdings noch ein (nicht-dekl.) Fahrverbot von 3 Monaten, so dass die Vorenthaltung der Fahrerlaubnis insgesamt nur 7,5 Monate dauerte. – Das *AG Tiergarten* (Urt. v. 1.2.2013 – 297 Cs – 3042 Js 7496/12 – 233/12; unveröff.) hat aufgrund der *Verkehrstherapie IVT-Hö Berlin/Brandenburg/Bayern* – die im Urteil sehr ausführlich erwähnt ist, folglich mit „Bindungswirkung“ (also ohne MPU) im Verwaltungsrecht – bei einer Tr.-Fahrt m. 1,63 ‰ gem. § 316 StGB eines Rückfall-Täters (m. Tr.-Vorstrafe v. 8.3.2011 m. 1,06 ‰ u. LZA-Missachtung) den **F.-Schein** im Ger.-Termin **bereits nach 5,5 Monaten vorl. F.-Entzug herausgegeben**. Im Strafbefehl v. 19.10.2012 war dagegen die hier notw. Mindestsperre v. 1 Jahr ausgesprochen worden. Damit wurden nun zugleich auch **mehr als 8,5 Mon. Sperre eingespart**.

Vom *AG Bernau* (Urt. v. 24.7.12 – 2 Cs 200 Js 2811/12 – 342/12; unveröff.) wurde m. ausführl. Begr. d. Fortfalls d. Nichteignung und ausf. Anerkennung der *Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin/Brandenburg/Bayern* nach einer fahrlässigen *Trunkenheits-Fahrt* m. Unfall gem. § 315c StGB mit 1,34 ‰ **nach gut 4 Monaten** vorl. F.-Entziehung **kein F.-Entzug mehr** ausgesprochen und der **F.-Schein im Gerichts-Termin zurückgegeben**; es wurde nur ein dekl. Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Damit dauerte die **Vorenthaltung der Fahrerlaubnis über 10 Monate weniger** als vorher im Strafbefehl.

Das *AG Frankfurt/Oder* (Urt. v. 29.8.2012 – 4.10 Ds 283 Js 2864/12 (136/12); unveröff.) ging bei einer (nun) fahrlässigen *Trunkenheits-Fahrt* vom 11.1.2012 m. 1,6 ‰ gem. § 316 StGB aufgrund einer 6,5-monatigen *Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin/Brandenburg/Bayern m. Abstinenznachweis und vorl. Fahrerlaubnis-Entzug von 7,5 Monaten* davon aus, dass „der A. ausnahmsweise **nicht mehr** als ... **ungeeignet** anzusehen“ sei; der **Führerschein** wurde **im Gerichtstermin zurückgegeben**. Es wurde nur ein dekl. Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Aufgrund der Bindungswirkung **entfällt** eine **MPU** im Verwaltungsrecht.

Bei einer *Trunkenheits-Fahrt* m. Unfall gem. § 315c StGB m. 2,1 ‰ gab das *AG Köln* (Urt. v. 3.9.2012 – 704 Ds 100/12 – 26 Js 860/12; unveröff.) aufgrund der „*starthilfe*“-*Therapie*, Köln, im Hinblick auf die Fahrerlaubnis-Sperre einen „**Rabatt**“ **von 2 Monaten**.

Das *AG Königs Wusterhausen* (Urt. v. 13.9.2012 – 2.2 Ds - 458 Js 33194/12-231/12, BeckRS 2013, 03130 = ADAJUR Dok.-Nr. 100211 (LS) = bei *Burhoff* online = JURION News Flat „Verkehrsrecht“ v. 22.11.2012, S. 9 f.) **hat** bei einer fahrlässigen *Trunkenheits-Fahrt* gem. § 316 StGB m. 1,51 ‰ **sogar schon nach 10 Wochen vorläufigem Fahrerlaubnis-Entzug** mit ausführlicher Begründung aufgrund einer glaubhaften *Abstinenz* sowie „einer *Rehabilitationsmaßnahme des Instituts IVT-Hö Berlin/Brandenburg/Bayern* für mit Alkoholdelikten auffällig gewordene Kraftfahrer ... im Rahmen eines KBS-Kurses ... vom 3.7. – 5.9.2012 sowie einem bereits laufenden 5-monatigen therapeutischen *IVT-Hö-Nachsorgeprogramm* ... **von der Entziehung der Fahrerlaubnis** ... trotz Verwirklichung des Regelfalls ... **abgesehen**. ... (Die) Feststellungen rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichts bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Annahme, dass vom A. neue Straftaten (solcher Art) nicht (mehr) zu erwarten sind“. Der **Führerschein wurde im Gerichtstermin zurückgegeben**; es wurde nur ein dekl. Fahrverbot von 2 Monaten verhängt.

Ferner gab das *AG Köln* (Urt. v. 27.11.2012 – 710 Ds 284/12; unveröff.) aufgrund der „*starthilfe*“-*Therapie*, Köln, bei einer *Trunkenheits-Fahrt* m. Unfall gem. § 315c StGB m. 1,49 ‰ einen „**Rabatt**“ **von 2 Monaten** bei der F.-Sperrung.

Ebenso hat das *AG Brühl* (55 Ds 290/12 – Urt. v. 4.12.2012; unveröff.) bei einer fahrl. *Trunkenheits-Fahrt* gem. § 316 StGB m. 1,49 ‰ aufgrund einer „*ABV*“-*Nachschulung nach dem Modell „Mainz 77“* einen **Sperre-„Rabatt“ von 2 Monaten** eingeräumt.

Das *LG Berlin* (Urt. v. 16.1.2013 – [569] 225 AR 873/12 [140/12]) hat – *mit Bindungs-Wirkung* gegenüber der Verwaltungs-Behörde – bei einer fahrlässigen *Trunkenheitsfahrt* gem. § 316 StGB m. 1,49 ‰ (u. OWi v. 25.6.2011 m. AAK 0,54 mg/l) das Urt. d. *AG Tiergarten* v. 6.9.2012, das 3 Mon. Sperre ausgesprochen hatte, dahingehend abgeändert, dass es nunmehr die Ungeeignetheit als widerlegt ansah; es wurde nur noch ein dekl. Fahrverbot von 3 Mon. ausgesprochen mit der Begr., dass der Angeklagte „seit dem Sommer 2012 alkoholabstinent lebt (und) bis zum 15. Januar 2013 eine ... Alkoholtherapie“ durchgeführt hat.

Das *LG Dortmund* (Urt. v. 6.2.2013 – 220 Js 992/12 - 45 Ns 10/13; unveröff.) **hat** aufgrund einer *IVT-Hö-Verkehrstherapie* bei einer *Trunkenheitsfahrt* gem. § 316 StGB m. 1,63 ‰ die Entsch. d. *AG Dortmund* v. 14.11.2012 **bestätigt**, dass die **Fahrerlaubnis nach einem vorl. F.-Entzug von gut 6 Monaten bereits nicht mehr zu entziehen sondern der Führerschein herauszugeben war**.

Das *AG Oberhausen* (Urt. v. 6.2.2013 – 26 Cs 371 Js 7210/12-777/12; unveröff.) vermochte bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB vom 29.4.2012 m. 1,73 ‰ aufgrund einer IVT-Hö-Therapie, m.a.W. wegen freiwilliger „kostenintensiven Schulungen (und der Dauer der bereits erfolgten vorläufigen Sicherstellung des Führerscheins von gut 9 Mon.) eine charakterliche Ungeeignetheit ... nicht mehr festzustellen“. Es wurde nur noch ein dekl. Fahrverbot v. 3 Mon. verhängt u. der **F.schein zurückgegeben**. Damit wurden gegenüber dem Strafbefehl v. 5.11.2012 (m. 9 Mon. Sperre) auch zusätzlich noch **6 Mon. Sperre gespart**.

Das *AG Tiergarten*, Berlin (Urt. v. 14.3.2013 – 323 Cs 303/12) verkürzte bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 315c StGB die Sperre um knapp 4 Monate aufgrund einer „selbständig unternommenen verkehrspsychologischen Therapie zur Aufarbeitung der Alkoholproblematik“.

Das *AG Brandenburg a. d. Havel* (Urt. v. 23.4.2013 – 24 Ds 452 Js 39943/12 - 135/12) hat auf Grund einer 5-monatigen Verkehrstherapie der IVT-Hö-Berlin-Brandenburg-Bayern (m. Abstinenznachweis von 6 Mon.) und mit e. MPU im Strafverfahren (21./28.2.13) bei einer Trunkenheitsfahrt vom 29.7.12 gem. § 316 StGB m. e. BAK v. 1,77 ‰ um 11.23 Uhr (bei Trinkende um 4 Uhr wohl über ca. 3 ‰; bei der Tat zuerst nur aufgefallen durch e. Geschw.-Überschr. m. 21 km/h; 2 Vordelikte mit je 1 Punkt: Geschw.-Überschr. m. 23 u. 24 km/h) im Termin die Vorsatz-Annahme fallengelassen, **den Führerschein zurückgegeben und mithin keinen F.-Entzug ausgesprochen**.

Vgl. w. Nw. zur Verkürzung oder Nicht-Verhängung einer Fahrerlaubnis-Entziehung bei: *Himmelreich/Halm* NSTZ 2012, 486 f.; *Fischer*, StGB, Komm., 60. Aufl. 2013, § 69, Rn. 46 ff.

*β)* – bei **unerlaubtem Entfernen vom Unfallort** gem. § 142 StGB

Auch im Rahmen einer **Verkehrsunfallflucht** hat das *AG Köln* (Urt. v. 15.11.2012 – 706 Ds 168/12-39 Js 460/12; unveröff.) gem. §§ 142, 69 Abs. 2, Nr. 3 StGB mit einem Fremdschaden von 15.300 € aufgrund der „*starthilfe*“-Therapie, Köln, einen „**Rabatt**“ bei der Fahrerlaubnis-Sperre **von 2 Monaten** eingeräumt.

*bb)* ohne Nachschulung/Therapie

α) – bei **Verkehrsunfallflucht** gem. § 142 StGB

Das *LG Kaiserslautern* (Beschl. v. 25.6.2012 – 5 Qs 72/12, ADAJUR Dok.-Nr. 98676, LS = b. *Burhoff* online) hat bei einem Vorwurf der **Verkehrsunfallflucht** gem. § 142 StGB bei einem Fremdschaden von 2.445 € den **Antrag** d. StA **auf Erlass eines 111a-Beschlusses abgelehnt**, da die B. nicht von einem „bedeutenden“ Fremd-Sach-Schaden ausging und auch „der den Unfall aufnehmende *Polizist ... den Führerschein am Unfallort nicht sichergestellt hat, da ihm die Schadenshöhe nicht so hoch erschien*“.

Das *LG Dortmund* (Urt. v. 21.9.2012 – 45 Ns-206 Js 2293/11-173/12, VA 2013, 29 = BeckRS 2013, 04426 = VRR 2013, 34 = ADAJUR Dok.-Nr. 100384 (LS) = JURION Newsletter „Verkehrsrecht“ v. 6.12.12, S. 8 = b. *Burhoff* online) **sah bei** einer **Verkehrsunfallflucht** gem. § 142 StGB durch folgende Umstände die **Regel-Vermutung** (§ 69, Abs. 2, Nr. 3 StGB) bei einem Fremdschaden von 2.600 € als **widerlegt** an:

„Der A. ist trotz seines fortgeschrittenen Alters (57 Jahre) bisher noch gänzlich unbestraft und weist auch keinerlei Eintragungen ... auf, obwohl er täglich zu seiner Arbeitsstelle von Do. nach Dü. mit dem Pkw unterwegs ist. ... durchaus eine von Verantwortungsbewusstsein geprägte Persönlichkeit ... sich auch sehr zeitnah im Anschluss an das Unfallgeschehen der Polizei gestellt (hat und der) ... Schaden ... vollständig reguliert (wurde. Eine) **Entziehung** (ist daher) **nicht** (erforderlich)“. Ein 2-monatiges (nicht-deklaratorisches) Fahrverbot wurde allerdings verhängt.

β) bei **Ausnahme-Charakter** der Tat

Das *LG Aurich* (Beschl. v. 6.7.2012 –3 12 Qs 81/12, BeckRS 2012, 15154 = NSTz-RR 2012, 349, LS, = NZV 2013, 53, LS = ADAJUR Dok.-Nr. 98675. LS = LSK 2012, 440069, LS) **sah bei** einer **Verkehrsunfallflucht** gem. § 142 StGB bei einem *Fremdschaden von 5.636,01 € von einer Fahrerlaubnis-Entziehung ab*, da trotz der Erfüllung des Tatbestandes das **Verhalten** des nicht Vorbelasteten hier **aus dem Rahmen der typischen Begehungsweise fiel** (vgl. zu einem solchen **Ausnahmecharakter** auch: *OLG Köln* v. 4.9.2012, unten unter I, 8, c, bb): Der Täter „verließ die Unfallstelle, (suchte) seinen Freund auf und fuhr mit ihm sein Fahrzeug zu einer Werkstatt. Ca. 40 Minuten nach Anzeige des Unfalls durch eine Zeugin meldete (er) sich persönlich auf der örtlichen Polizeidienststelle und gab (den Unfall) an. ... (Hier) fällt die vorliegende Tat selbst trotz Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale so sehr aus dem Rahmen der typischen Begehungsweise heraus, dass sie nicht mehr als der Regelfall anzusehen ist, dem der Gesetzgeber durch die Vorwegnahme der Prognose eine den Eignungsmangel indizierende Wirkung im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB beilegen wollte“. – Vgl. dazu auch: *Burhoff* in JURION Strafrecht Blog; *Krumm* in blog.beck.de; *S/S/Stree/Kinzig*, StGB, § 69, Rn. 42; *Himmelreich/Krumm/Staub* DAR 2014, 46.

γ) bei **relativer Fahruntüchtigkeit**

Das AG *Düsseldorf* (Beschl. v. 14.11.2012 – 152 Gs 1611/12; unveröff.) hat eine **relative Fahruntüchtigkeit** bei einer *Trunkenheits-Fahrt* mit Unfall m. 0,99 ‰ **verneint** und den Antrag der StA auf Erlass eines 111-a-Beschlusses abgelehnt, da nicht sicher festgestellt werden könne, dass der Unfall auf die Wirkung des Alkohols zurückzuführen sei; der LKW 01 ist links am wartenden LKW 02 vorbeigefahren und habe dabei mit lautem Knall mit seinem rechten Außenspiegel den linken Außenspiegel des 02 touchiert, diesen mit Gestänge nach vorne gedrückt (Plastikteile lagen auf der Straße) und dieses auch bemerkt; am Außenspiegel des 02 seien Kratzspuren sichtbar gewesen.

Das AG *Bonn* (Urt. v. 31.1.2013 – 804 Ds-227 Js 824/12-292/12; unveröff.; s. dazu den entspr. pos. Beschl. d. LG *Bonn* v. 5.9.2012 – 24 Qs-227 Js 824/12-64/12, DAR 2013, 38, s. unten unter I, 8, c, aa) hat bei einer *Trunkenheits-Fahrt* m. 0,6 ‰ (Abbiegen nach links trotz „grün“ f. d. Geradeausverkehr f. beide Fahrtrichtungen) **wegen Ablenkung keine relative Fahruntüchtigkeit** angenommen, sondern ist **nur von einem OWi-Delikt** gem. § 24a StVG m. 500 € Geldbuße u. 1 Monat Fahrverbot ausgegangen.

b) Zum „**Ausnahme-Charakter**“ einer **Straftat** (Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung der Ungeeignetheit und damit **kein Fahrerlaubnis-Entzug**) – was von den Verteidigern kaum beachtet wird – vgl. hinsichtlich einer **Trunkenheitsfahrt** die *OLG-Köln*-Entscheidung vom 4.9.2012 (unten unter I, 8, c, bb) und im Hinblick auf eine **Verkehrsunfallflucht** *LG-Aurich* (oben unter I, 2, a, bb, β) sowie *LG Dortmund* (Urt. v. 21.9.2012 – 45 Ns-206 Js 2293/11, BeckRS 2013, 04426 = FD-StrafR 2013, 344259); vgl. auch *OLG Köln* v. 1.3.2013, s. nächsten Absatz. – Vgl. u.a. dazu ferner: *Fischer*, StGB, Komm., 60. Aufl. 2013, § 69, Rn. 30 u. 35; *Burmans/Heß/Jahnke/Janker*, Straßenverkehrsrecht, Komm., 22. Aufl. 2012, § 69 StGB, Rn. 21f.; *Himmelreich/Krumm/Staub*, Verkehrsunfallflucht, 6. Aufl. 2013, Rn. 412; *Himmelreich/Krumm/Staub* DAR 2014, 46.

c) Zur **Ungeeignetheit** i. S. v. § 69 Abs. 1 StGB weist das *OLG Köln* (Beschl. v. 1.3.2013 – III-1 RVs 36/13, – DAR 2013, 393, m. Anm. *Staub*, S. 422, – unter Aufhebung d. Urt. d. AG *Köln*, 710 Ds 284/12, v. 27.11.12) darauf hin, dass diese „noch im Zeitpunkt des Urteils gegeben sein (muss). ... Eine ausdrückliche Erörterung dieses Gesichtspunktes ist geboten, wenn entweder schon die – vor allem erstmalige – **Tat selbst von Besonderheiten gekennzeichnet** ist, die gegen einen künftigen Missbrauch der Fahrerlaubnis sprechen können, oder wenn hierfür **nach der Tat eingetretene Umstände** sprechen. ... Eine Ungeeignetheit kann *im Einzelfall nicht mehr* festgestellt werden, wenn der A. *erfolgversprechende psychologische Hilfe* in Anspruch genommen hätte und ein nach den Grundsätzen der Begutachtungsrichtlinien erstelltes *medizinisch-psychologisches Gutachten* zu dem Ergebnis gekommen ist, dass zukünftig das Führen eines Kfz unter Alkoholeinfluss nicht zu erwarten ist. ...



Die *Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Maßnahme* kann daher Anlass zu weiterer Sachaufklärung in dieser Hinsicht geben.“

d) Zum Grenzwert des „bedeutenden“ *Fremd-Sach-Schadens* (§ 69, Abs. 2, Nr. 3 StGB) vgl. unten unter I, 3, c.

e) *Literatur*: Müller, *Fahreignung, Praxisleitfaden*, 2013 (m. Besprg. in: DV 2013, 30).

### 3. StGB § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort im Straßenverkehr

a) Zum *Nicht-Entzug d. Fahrerlaubnis* bei „bedeutendem“ *Fremd-Sach-Schaden* (§ 69a, Abs. 2, Nr. 3 StGB) vgl. oben zu I, 2, a, aa, β (*mit Therapie*) und unter I, 2, a, bb, α (*ohne Therapie*).

#### b) *Vorsatz*

Das *KG Berlin* (Beschl. v. 21.12.2011 – 3-1 Ss 389/11 - 127/11, DAR 2012, 393 = NZV 2012, 497 = ADAJUR Archiv Dok.-Nr. 98135) stellt zutreffend auf das „**Vorstellungsbild**“ der A. ab: Hier „belegen die getroffenen Feststellungen nicht, dass sie ... bemerkt oder zumindest mit der Möglichkeit gerechnet hat, einen nicht nur belanglosen Fremdschaden verursacht zu haben. Soweit (man) ... auf die *Lautstärke des Anpralls, dessen Wucht und den Umfang der Schäden abstellt, handelt es sich um äußere Umstände, die zwar eine gewisse Indizwirkung entfalten, jedoch für sich allein nicht ausreichen, um ... auf den erforderlichen Vorsatz ... zu schließen*. ... entscheidend ist, welche *Vorstellung* sie von dem Umfang des entstandenen Schadens hatte, als sie die Unfallstelle verließ. ... (Erforderlich ist ein) sicherer Schluss auf das Vorstellungsbild d. A. vom Umfang des Fremdschadens. Die Wucht des Anstoßes, dessen Geräuschentwicklung und ihre 'irritierte' und 'hektische' Reaktion tragen zwar die Annahme, die A. habe die Anstöße bemerkt, erlauben jedoch keine sicheren Schlüsse darauf, dass sie sich in dem Bewusstsein entfernt hat, ein – möglicherweise – nicht unerheblich beschädigtes Fahrzeug zurückzulassen.“ – Zu diesem Thema vgl. ausführlich m. Rsprg.-Angaben: *Himmelreich/Krumm/Staub*, 6. Aufl. 2013, Rn. 334 ff. u. 341 ff.

c) *Grenzwert für bedeutenden Fremd-Sach-Schaden gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB*

In einer „mutigen“ Entscheidung meint das *LG Landshut* (Beschl. v. 24.9.2012 – 6 Qs 242/12, VA 2013, 69), wegen der Preissteigerung in den letzten Jahren die Grenze bei 2.500 € ziehen zu müssen.

*d) Literatur: Schmedding*, In jedem Fall Unfallflucht ? (*Hinweis d. Verf.:* Aufs. beinhaltet Ausführungen zur Wahrnehmbarkeit eines Unfalls bei Bagatellkollisionen), DAR 2012, 728; *Himmelreich/Mettlach*, Keine „Bemerkbarkeit“, zumindest kein „bedeutender“ Fremd-Sachschaden, bei Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) – abgesichert durch „versierte“ Gutachter, DAR 2012, 427; *Himmelreich/Krumm/Staub*, Verkehrsunfallflucht, 6. Aufl. 2013 (mit überall neu bezifferten Rn.); *Ahlgrimm/Höckendorf/Roßkopf*, Fahrerflucht – Vorsatz oder nicht ?, 1. Aufl. 2012; *Matt/Renzinkowski*, StGB, Komm., 1. Aufl. 2013.

#### 4. §§ 223, 224 StGB Körperverletzung

Der *BGH* (Urt. v. 6.12.2012 – 4 StR 369/12, NStZ 2013, 231 = DAR 2013, 88, m. Anm. *Foth* S. 276 = BeckRS 2013, 00587 = KSK 2013, 080726 = JURION News Flat v. 31.1.2013, S. 4 f.) weist *hinsichtlich einer fahrlässigen Körperverletzung* gem. § 223 StGB darauf hin, dass „nicht darauf abzustellen ist, ob der alkoholbedingt fahruntüchtige Fahrer in nüchternem Zustand den Unfall und die dabei eingetretenen *Folgen* bei Einhaltung derselben Geschwindigkeit hätte vermeiden können. Vielmehr ist zu prüfen, bei welcher geringen Geschwindigkeit er – abgesehen davon, dass er als Fahruntüchtiger überhaupt nicht am Verkehr teilnehmen durfte – noch seiner durch den Alkoholeinfluss herabgesetzten Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit bei Eintritt der kritischen Verkehrslage hätte Rechnung tragen können, und ob es auch bei dieser Geschwindigkeit zu dem Unfall und den dabei eingetretenen *Folgen* gekommen wäre“.

Im Hinblick auf § 224 StGB betont der *BGH* (Beschl. v. 20.12.2012 – 4 StR 292/12, BeckRS 2013, 03156 = FD-StrVR 2013, 343726), dass ein gezieltes Anfahren eines Motorrollers mit einem PKW als Körperverletzung mittels eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs anzusehen ist, wenn die erlittenen Verletzungen unmittelbar durch den Anstoß und nicht erst durch den anschließenden Sturz verursacht wurden.

#### 5. StGB § 240 Verkehrs-Nötigung

*Literatur: Magnus*, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NStZ 2012, 538.

#### 6. StGB § 315 b Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Hierzu betont der *BGH* (Beschl. v. 5.10.2011 – 4 StR 401/11, NStZ-RR 2012, 185 = NZV 2012, 394 = DAR 2012, 389 = StV 2012, 218 = VRR 2012, 32 = BeckRS 2011, 27172 = openJur.de 2011, 117771

= JURION Strafrecht News v. 4.1.2013), dass sich die Sicherheit des Straßenverkehrs als geschütztes Rechtsgut von § 315 b StGB nur auf den öffentlichen Verkehrsraum beziehe; die im Vergleich zu einem vorgelagerten Kundenparkplatz einer Autovermietung erhöhten Betontreppenstufen, die bereits zum Eingangsbereich eines Bürogebäudes gehören, seien nicht mehr diesem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen.

*Literatur:* Geppert, Zur Anwendbarkeit von § 315 b StGB in Fällen, in denen der Schadens- oder Gefährdungserfolg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums eintritt, DAR 2012, 372.

### 7. StGB § 315 c Abs. 1 u. 3 Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs – Konkrete Gefahr

Der BGH (Beschl. v. 22.3.2012 – 4 StR 558/11, NStZ 2012, 384 = NJW 2012, 1524 = BeckRs 2012, 07957 = FD-StrafR 2012, 331318 = JR 2012, 474 = StV 2012, 658 = JZ 2013, 205 = VA 2012, 100) betont, die Tathandlung i. S. d. § 315 c StGB müsse über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt haben, in der die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

Der BGH (Beschl. v. 16.4.2012 – 3 StR 45/12, = NStZ 2012, 7014 = NStZ-RR 2012, 252 = NZV 2012, 448 = VA 2012, 119 = JURION-NEWS Telegramm Nr. 107 v. 24.5.2012 = HRRS 2012, Nr. 482) geht hier auf die Gefährdung (§ 315 c, Abs. 1, Nr. 1 a, Abs. 3 StGB) der Beifahrerin ein; er erwähnt zwei Aspekte: Das vom A. geführte Kfz spiele keine Rolle. Die konkrete Gefahr müsse zwar auch für einen Mitfahrer hervorgerufen werden; allerdings müsse der dann überhaupt vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst sein; für einen an der Tat beteiligten Insassen sei das zu verneinen. – Ähnlich: BGH, Beschl. v. 4.12.2012 – 4 StR 435/12, VA 2013, 46 = BeckRS 2013, 00985.

Das OLG Celle (Beschl. v. 3.1.2013 – 31 Ss 50/12, DAR 2013, 215/216 = BeckRS 2013, 01158 = NdsRpfl 2013, 86 = JURION Newsletter v. 24.1.2013, S. 5 = auch b. JURIS, Das Rechtsportal v. 22.1.2013, S. 1 = *Burhoff online*) betont, dass eine Straftat auch dann vorliegen kann, wenn der A. an einer Straßeneinmündung (unter Beurteilung der konkreten Verkehrssituation) *zu schnell gefahren* ist (§ 315 c Abs. 1, Nr. 2 d StGB) und dadurch eine Gefahr für einen Anderen geschaffen hat, die im inneren Zusammenhang mit den Risiken einer Straßeneinmündung steht.

### 8. StGB §§ 315 c, 316 Fahrten unter Alkoholeinfluss und Drogen

a) Zur Nicht-Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrten vgl. oben unter I, 2, a, aa, α.

b) Zum *verwaltungsrechtl. Fahrverbot* für einen *Fahrradfahrer* (m. MPU-Anordnung) bei einer Trunkenheitsfahrt m. 2,44 ‰ vgl.: *OVG Koblenz*, zfs 2012, 716/717 = DAR 2012, 601 = NJW 2012, 3388 = NZV 2013, 103 = SVR 2012, 478 = LSK 2012, 410567 = Verkehrsrecht 2013, 24; vgl. dazu auch: *Geiger ZVS* 2013, 120; *OVG Weimar*, DAR 2012, 721 = FD-StrVR 2012, 335728; *VGH Mannheim*, NJW 2012, 3321; *OVG Thüringen*, Beschl. v. 9.5.2012 – 2 SO 596/11, DÖV 2013, 123 = JURION News Flat v. 13.12.2012, S. 4; *Rebler*, SVR 2012, 401. – Zum *Nicht-Entzug* der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrecht bei einem betrunkenen *Fußgänger* wegen Nichtbefolgung einer MPU-Anordnung vgl. *VG Neustadt/Weinstr.*, Beschl. v. 18.12.2012 – 1 L 986/12.NW, zfs 2013, 178 = VA 2013, 50, LS = JURIS-Newsletter „Verkehrsrecht“ v. 5.2.2013, S. 3 = JURIS, Das Rechtsportal v. 7.2.2013, S. 1. – Das *VG Aachen* (Urt. v. 9.5.2012 – 3 K 1042/12, BeckRS 2012, 51074 = FD-StrafR 2012, 333610 = JURION Newsletter v. 12.7.2012, S. 1) meint, dass hier kein ausnahmsweise exzessiver Alkoholkonsum bei einer BAK von 3 ‰ eines Fußgängers vorläge, wenn gleichzeitig entspr. massive Ausfallerscheinungen fehlen; es läge vielmehr eine *erhebliche Alkoholtoleranz* vor. – Zur Kraftfahreignung *älterer* Menschen vgl.: *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 2.5.2012 – 1 S 25.12, zfs 2012, 657 = VD 2012, 234 = BeckRS 2012, 50861 = NJW-Spezial 2012, 427 = JURIS, Das Rechtsportal v. 29.10.2012, S. 1; *Weber* SVR 2012, 441. – Zum Fahrerlaubnisrecht (*generell* im Verw.r.) vgl. *Geiger* DAR 2013, 61. – Zur *Bindungswirkung* strafgerichtl. Entsch. gegenüber d. Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 3 StVG) vgl.: *BVerwG* DAR 2012, 483; DAR 2012, 595 = zfs 2012, 422 = JURIS, Das Rechtsportal v. 28.6.2012, S. 1 = NJW 2012, 3669; *OVG Sachsen-Anhalt*, Beschl. v. 13.4.2012 – 3 M 47/12, BA, Bd. 49 (2012), 327; *OVG Münster*, Urt. v. 25.6.2012 – 16 B 711/12, zfs 2012, 539 = SVR 2012, 473 = BeckRS 2012, 53006; *OVG Münster*, Beschl. v. 13.9.2012 – 16 B 870/12, BeckRS 2012, 57390; *Koehl*, Entziehung der Fahrerlaubnis: Konkurrenzen zwischen Strafgericht und Fahrerlaubnisbehörde, DAR 2012, 682. – Zum verw.r. F.-Entzug *außerhalb* d. Straßenverkehrs m. 3 ‰ bei randalierendem Festzelt-Besucher vgl. *VG Mainz*, Beschl., v. 10.7.2012 – 3 L 823/12.MZ, JURIS, Das Rechtsportal v. 2.8.2012, S. 1 = JURION Newsletter v. 12.7.2012, S. 2. – Zur *erneuten* MPU im *Verwaltungsrecht* nach einem sog. *privat veranlasseten* „positiven MPU-Gutachten“ für das *Strafrecht* bei einer Pkw-Trunkenheitsfahrt m. 1,79 ‰ vgl. *VG Oldenburg*, Beschl. v. 15.6.2012 – 7 B 3641/12, DAR 2012, 533, m. Anm. *Hillmann III* u. Gegenmeinung v. *Geiger* DAR 2013, 231 = ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 98662; zur *Verwertung* sog. *privater MPU-Gutachten im Strafrecht* vgl. erneut *Hillmann III*, DAR 2013, 119; w. Nw. bei: *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486, 487, li. Sp. – Zur Reformbedürftigkeit der MPU vgl. *Hillmann III* zfs 2012, 421 u. *Geiger* SVR 2012, 447.

c) *Fahrt unter Alkoholeinfluss*

aa) *Relative Fahrunsicherheit*

Das *LG Bonn* (Beschl. v. 5.9.2012 – 24 Qs-227 Js 824/12-64/12), DAR 2012, 38, m. Anm. *Krumm*), betont bei einer fahrlässigen *Trunkenheitsfahrt* mit 0,6 ‰: „Die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit erfordert stets, dass neben der BAK jedenfalls auch eine – wie auch immer geartete – alkoholbedingte Ausfallerscheinung festgestellt ist. ... Gibt die Beschuldigte hier als Unfallursache an, dass sie irrtümlich von einer (für sie dann insoweit zuständigen 'grünen') Linksabbiegerampel ausgegangen sei, zudem auf Grund eines Gesprächs mit dem Beifahrer abgelenkt war und hat sie die 'Grundübungen (Gang, plötzliche Kehrtwendung, Finger-Finger-Probe, Finger-Nase-Probe)' bei der Blutentnahme sicher absolviert, so kann ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen ausgegangen werden.“ Es blieb also bei einem OWi-Delikt; vgl. dazu das hierzu (!) später ergangene Urteil des *AG Bonn*: OWi-Delikt mit *Nicht-Entzug d. Fahrerlaubnis*, oben unter I, 2, a, bb, β. – Vgl. auch (m.w.Nw.): *Fischer*, StGB, Komm., 60. Aufl. 2013, § 316, Rn. 35 ff.

#### *bb) Vorsatz*

Das *OLG Köln* (Beschl. v. 4.9.2012 – III-1 RVs 154/12, DAR 2012, 649 (nicht „Urteil“, wie dort abgedruckt, sondern „Beschluss“), m. Anm. *Krumm* = JURION Newsletter „Verkehrsrecht“ v. 6.12.12) weist (unter Aufhebung des Urteils des *AG Gummersbach* v. 6.6.2012 – 83 Js 76/12 – 178/12, s. dazu oben unter I, 2, a, aa, α) darauf hin, dass in den Urteils-Gründen konkrete und vollständige Feststellungen getroffen werden müssen, welche den Vorsatz tatsächlich belegen; insbesondere sind die *Bewusstseinslage (das Vorstellungsbild)* d. Angekl. zum Zeitpunkt des Fahrtantritts sowie die ordnungsgemäße Rückrechnung d. max. BAK (durch Hinzuziehung eines *rechtsmedizinischen* SV) bei Fahrtantritt zwischen 2.15 und 3 Uhr (Unfall: ca. 3.30 Uhr; BAK über 2 ‰; BAK um 6.09 Uhr: 1,79 ‰) genau zu erörtern. *Der BAK-Wert verliere bei einem langen Rückrechnungs-Zeitraum an Beweiswert; daneben würden die psycho-diagnostischen Beweisanzeichen an Bedeutung gewinnen* (vgl. dazu auch *BGH* v. 29.5.2012, oben unter I, 1). Es sei auch näher darauf einzugehen, dass gewisse Erwägungen mehrere Stunden vor Fahrtantritt angestellt wurden, als d. A. erst gering alkoholisiert war; es sei auch zu erörtern, ob die in (mehr oder weniger) nüchternem Zustand angestellten Überlegungen noch Rückschlüsse auf die *Bewusstseinslage* und die *kognitiven Fähigkeiten* des – inzwischen deutlich stärker alkoholisierten – A. bei späterem Fahrtantritt zulassen. Die U.-Gründe hätten sich auch damit zu befassen, ob ein anderes Motiv als das Bewusstsein der alkohol. Fahruntüchtigkeit (z.B. Übermüdung) bestimmend gewesen sein könnte. Hinsichtlich der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB sei auch zu erörtern, ob der Tat *aufgrund ihrer Begleitumstände Ausnahmecharakter* (kein Fahrerlaubnis-Entzug dann) beizumessen ist (vgl. dazu auch *LG Aurich* v. 6.7.2012, oben unter I, 2, a bb, α), so dass ein Fahrerlaubnis-Entzug entfällt. – Vgl. (m.w.Nw.) dazu ferner: *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 316, Rn. 44 ff., u. zur „Ausnahme“ § 69, Rn. 30 u. 35. – Zur *Beweiswürdigung des Tatrichters* siehe unten unter II, 2, b.

Zu einer Trunkenheitsfahrt m. *fehlendem* Vorsatz gem. § 316 StGB m. 1,82 ‰, m. d. *Fahrrad* v. Stadtfest kommend, vgl. auch das *LG Dessau-Roßlau* (Urt. v. 22.3.2011 – 7 Ns 593 Js 21502/10, BA Bd. 48 (2011), 364 = VRR 2012, 69 = ADAJUR Dok.-Nr. 95226 = BeckRS 2011, 21019 = *Burhoff* online).

Zu einer *vorsatzlosen* Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB m. 2,39 ‰ vgl. ebenso das *OLG Hamm* (Beschl. v. 16.2.2012 – III-3 RVs 8/12), BA Bd. 49 (2012) = SVR 2012, 351 = VA 2012, 102, LS = LSK 2012, 390109 = BeckRS 2012, 07644 = b. *Burhoff* online = 123recht.net = openJur 2012, 85142 = JURION Strafrecht Mai 2012): „Die Strafkammer hat sich ... rechtsfehlerhaft nicht mit der naheliegenden Möglichkeit auseinandergesetzt, dass die *Erkenntnis- und Kritikfähigkeit* d. A. *aufgrund* ihrer *fortgeschrittenen Alkoholisierung* zum Zeitpunkt des Fahrtantritts so *weit herabgesetzt* war, dass sie ihre Fahruntüchtigkeit tatsächlich nicht mehr erkannt hat“.

#### cc) Zur „**BAK-Rückrechnung**“

Vgl. einerseits die *OLG-Köln*-Entscheidung vom 4.9.2012 (oben unter I, 8, c, bb); andererseits betont das *OLG Köln* (Beschl. v. 1.3.2013 – III-1 RVs 36/13, DAR 2013, m. Anm. *Staub*) – unter Aufhebung des Urt. d. *AG Köln*, 710 Ds 284/12 v. 27.11.12): „Zur Ermittlung der **Fahrtüchtigkeit** im Wege der Rückrechnung ist zugunsten des Täters (geringstmögliche BAK) von einem stündlichen Abbau von 0,1 ‰ auszugehen; jedoch sind, um bei längerer Resorptionsdauer jede Benachteiligung des Täters auszuschließen, die ersten beiden Stunden nach Trinkende grundsätzlich von der Rückrechnung auszunehmen (vgl. *OLG Koblenz* DAR 2000, 371, 372; *BayObLG* zfs 2001, 517 = DAR 2002, 80; *OLG Hamm* zfs 2002, 306 = NZV 2002, 279; *SenE* v. 23.03.2010 – III-1 RVs 49/10). (Hier) bedarf es darüber hinaus der Mitteilung des Trinkendes, des Endes der Resorptionsphase und des Abbauwertes. ... Bei Bemessung der zur Tatzeit *höchstmöglichen* BAK zur **Schuldfähigkeit** sind dagegen zugunsten des A. Abbauwerte von 0,2 ‰ pro Stunde sowie ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ zugrunde zu legen. Ferner ist zugunsten des A. davon auszugehen, dass die Resorption zur Tatzeit bereits abgeschlossen war, so dass sich die Rückrechnung auch auf die Zeit nach Trinkende erstreckt.“ – Vgl. dazu auch: *KG Berlin* (12.4.2012 – 4-121 Ss 57/12-86/12, VA 2012, 177 = BeckRS 2012, 18314 = JURION Newsletter „Strafrecht“ v. 16.8.2012, S. 2): „Die Berechnung der BAK ist regelmäßig nur dann nachvollziehbar, wenn die angewandte Methode dargelegt worden ist, wobei auch die Anknüpfungstatsachen wie Körpergewicht, Trinkbeginn und -ende, Mengenangaben und Alkoholgehalt sowie die der Berechnung zugrunde liegenden (Rück-) Rechnungswerte wie Resorptionsdefizit, Reduktionsfaktor und Abbaugeschwindigkeit mitzuteilen sind. ... Macht der A. Angaben zu Art und Menge des vor der Tat konsumierten Alkohols, so ist der Tatrichter nicht gezwungen, diese Trinkmengenangaben schlechthin hinzunehmen.“ – Vgl. dazu ebenso das *OLG München*, Beschl. v. 8.6.2012 – 4 StR 97/12, VA 2012, 138 = *Burhoff* online = JURION News Flat v. 13.9.2012, S. 4, sowie das *OLG Düsseldorf* (Beschl. v. 6.11.2012 – III-3 RVs 15/12-2 Ss 232/12, unveröff.).

*dd) Zur Anordnung einer Alkohol-Abstinenz für die Dauer einer Führungs-Aufsicht*

Vgl. *OLG Köln*, Beschl. v. 22.11.2012 – 2 Ws 776/12, BeckRS 2013, 01472 = JURION Newsletter „Strafrecht“ v. 14.2.2013, S. 1 ff.

*ee) Öffentlicher Verkehrsraum*

Der *BGH* (Beschl. v. 30.1.2013 – 4 StR 527/12, JURION News Flat v. 21.3.2013, S. 4 = JURIS) weist im Hinblick auf einen *öffentlichen Verkehrsraum* darauf hin, dass „eine Verkehrsfläche ... zeitweilig „öffentlich“ und zu anderen Zeiten „nicht-öffentlich“ sein (kann; ... Letzteres) ist beim Schließen der Zufahrt eines Parkplatzes durch das Herablassen einer Schranke der Fall“.

*e) Fahrt unter Drogen*

*Das LG Waldshut-Tiengen* (Beschl. v. 4.6.2012 – 4 Qs 12/12, BA, Bd. 49 (2012), 222 = VA 2012, 155, LS) betont, dass die Rsprg. für die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach Konsum von Drogen (hier: Amphetamin und Cannabis) Wirkstoffgrenzen wie beim Konsum von Alkohol bislang nicht entwickelt habe. Der Beschl. d. AG werde deshalb aufgehoben, da der Besch. bei seiner ärztl. Untersuchung vor der Blutentnahme überhaupt keine Ausfallerscheinungen gezeigt habe; die Umstände, dass dem kontrollierenden Polizeibeamten ein starkes Lidflattern sowie eine fehlende Pupillenreaktion aufgefallen sei, seien keine ausreichender Belege für eine drogenbedingte Fahruntüchtigkeit. – Der *BGH* (Beschl. v. 21.12.2011 – 4 StR 477/11, NSTZ 2012, 324) hatte schon früh darauf hingewiesen, dass anders als bei Alkohol der Nachweis einer rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit auch weiterhin nicht allein durch einen bestimmten Blutwirkstoffbefund geführt werden kann. Das hier mitgeteilte Erscheinungsbild d. A. („leicht beeinflusst“) reiche nicht aus.

*Das OLG Hamm* (Beschl. v. 21.12.2012 – 2 RBs 83/12, JURION News Flat „Verkehrsrecht“ v. 14.2.2013) weist darauf hin, dass bei einer fahrlässigen Fahrt unter Drogeneinfluss auch die Einlassung d. Betr. zu berücksichtigen sei, er habe 3 Tage vor dem in Rede stehenden Vorfall „gekiff“; es müsse mit Hilfe eines Gutachters geklärt werden, ob angesichts der noch über dem Grenzwert von 1 ng/ml liegenden THC-Konzentration von 1,7 ng/ml dessen letzter Cannabis-Konsum bereits 3 Tage vorher erfolgt sein könne.

*9. Weitere Literatur im Verkehrsrecht: König/Seitz*, Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2012, 361; *Ernemann*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren, DAR 2012, 677; *Gieg*, Die strafprozessuale Verfahrensrüge in Straßenverkehrssachen, DAR 2012, 624; *Schimmelpfennig*, Bedeutung der Unfallrekonstruktion für die Rechtsfindung; *Axel*, Die Erörterung der Vorstrafen von Zeugen,

NStZ 2012, 359; *Madea/Mußhoff/Berghaus*, Verkehrsmedizin, Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion, (s. dort zum Strafrecht unter A 3, Recht: *Hörle/Hentschel*), 2. Aufl. 2012; *Burhoff*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 3. Aufl. 2012; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012; *Graf*, StPO, Komm., 2. Aufl. 2012; *Fischer*, StGB, Komm., 60. Aufl. 2013; *Gercke/Julius/Temming/Zöller*, Strafprozessordnung, Komm., 5. Aufl. 2013; *Haus/Krumm/Quarch*, Gesamtes Verkehrsrecht, Handkomm., 1. Aufl. 2013; *Buck/Krumbholz*, Sachverständigenbeweis im Verkehrs- und Strafrecht, 2. Aufl. 2013.

## II. Strafprozessordnung

### 1. StPO § 111 a Vorläufiger Fahrerlaubnis-Entzug – zur längeren vorläufigen Fahrerlaubnis-Entziehung

Das *LG Frankfurt a. M.* (Beschl. v. 23.1.2012 – 5/9a Qs 11/12-535 Js 16737, DAR 2012, 275 = ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 97422, LS) hält eine vorläufige Fahrerlaubnis-Entziehung grundsätzlich für *unverhältnismäßig*, wenn seit dem Tattag bis zum Erlass des Beschlusses mehr als 6 Monate vergangen sind. – Ähnlich: *LG Stuttgart*, Beschl. v. 13.3.2013 – 18 Qs 14/13, JURION News Flat Verkehrsrecht v. 28.3.2013, S. 6. - Das *AG Montabaur*, Beschl. v. 24.2.2012 – 2020 Js 12711/11 42 Cs, VA 2012, 105, hält dies bei 14 Monaten für nicht mehr vertretbar. – *Literatur* hierzu: *Burhoff* VA 2012, 142.

Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 4.9.2012 – 1 Ws 464/12, DAR 2013, 160, 161 = ADAJUR Dok.-Nr. 99494) betont: „Allerdings kann der Zeitablauf seit der Tat dazu führen, dass der Eignungsmangel nicht mehr festgestellt werden kann, so dass *eine Aufhebung der Maßnahme dann geboten sein kann, wenn die endgültige Entziehung wegen Zeitablaufs unwahrscheinlich wird* (OLG Düsseldorf NZV 2001, 354; OLG Hamm NStZ-RR 2007, 351; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 111a, Rn.11). ... Eine **rechtswidrige Verfahrensverzögerung**, die womöglich ebenfalls die Aufhebung der Maßnahme begründen könnte (OLG Düsseldorf NZV 1988, 194), ist (hier) nicht ersichtlich“.

### 2. StPO §§ 261, 267 Wiedererkennen/Täteridentifizierung, sequentielle Wahllichtbildvorlage, anthropologisches und morphologisches Gutachten **im OWi-Verfahren** – Beweiswürdigung des Tatrichters

a) *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 4.1.2012 – 1 Ss Rs 48.11, DAR 2012, 403 = ADAJUR Archiv Dok.-Nr. 97570, LS (Lichtbild wegen Handyverstoß); *OLG Bamberg*, Urt. v. 22.2.2012 – 2 Ss OWi 143/12, DV 2012, 80 = JURION News Flat v. 22.11.2012, S. 2 (ungenüg. Sicherheitsabstand); *OLG Koblenz*, Beschl. v. 21.9.2012 – 2 SsBs 54/12, zfs 2012, 714 = BeckRS 2012, 25493 = VA 2012, 212 (Überschreitung d. Höchstgeschw.keit); *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 15.10.2012 – (1



B) 53 Ss OWi-607/12 (308/12), NZV 2013, 49 = BeckRS 2013, 01403 (erhebliche Ähnlichkeit zweier Brüder); AG Plön, Beschl. v. 23.1.2013, 4 OWi 10/12, VA 2013, 70 (zum Antrag auf Ausdruck eines Messfotos auf Hochglanzpapier).

- b) Der BGH (Beschl. v. 15.01.2013 – 2 StR 488/12, JurionRS 2013, 10736 = JURIS) weist hinsichtlich der **Beweiswürdigung des Tatrichters** darauf hin, dass „die zur richterlichen Überzeugungsbildung erforderliche Gewissheit des Richters objektive Grundlagen voraussetzt. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb *müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht* und dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag.“

Auch das OLG Köln (Beschl. v. 1.3.2013 – III-1 RVs 36/13-81 Ss 12/13, demnächst in DAR 2013, m. Anm. Staub) hat unter Aufhebung des Urteils des AG Köln (710 Ds 284/12 v. 27.11.12) sehr ausführlich zu diesem Thema Stellung bezogen: Vom Tatrichter „ist anzugeben, inwieweit der A. die Tat eingeräumt hat und inwieweit dieser Einlassung zu folgen ist ... nicht hinreichend deutlich (wird auch), wo im Einzelnen sich die Feststellungen des Gerichts von der Einlassung des A. unterscheiden und auf welche Beweismittel es diese abweichenden oder weitergehenden Feststellungen stützt. Zudem bleibt offen, aus welchen Gründen die ... Angaben des A., die von den getroffenen Feststellungen abweichen, als nicht glaubhaft angesehen worden sind“.

Falls das Tatgericht seine Verurteilung auf ein eingeholtes *anthropologisches* Vergleichsgutachten stützt, soll es nach einer Entscheidung des OLG Celle (Beschl. v. 6.11.2012 – 311 SsBs 136/12, NZV 2013, 47) bei der Urteilsabfassung nicht gehalten sein, konkrete Angaben zu der Merkmalshäufigkeit zu machen (ebenso: OLG Oldenburg, NZV 2009, 52). Das OLG Bamberg (Beschl. v. 22.2.2012 – 2 Ss OWi 143/12, NZV 2012, 250 = DAR 2012, 215) verlangt zumindest in Fällen, in denen sich mit einem bei einem Verkehrsverstoß gefertigten Frontfoto ein Betr. nicht uneingeschränkt identifizieren lässt und der Tatrichter den Betr. dennoch schuldig spricht, in der Begründung die Benennung und Beschreibung der auf dem Foto erkennbaren charakteristischen Merkmale des Betr., die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren. Auch das OLG Koblenz (Beschl. v. 21.9.2012 – 2 SsBs 54/12, zfs 2012, 714) meint, dass die Urteilsgründe jedenfalls so gefasst sein müssen, dass das Rechtsbeschwerdegericht überprüfen kann, ob das Beweisfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung der Person zu ermöglichen (vgl. zur Täteridentifizierung und Bezugnahme auf Videos und Lichtbilder in den Urteilsgründen auch Krumm NZV 2012, 267 und zur Fahreridentifizierung anhand von Messfotos Huckenbeck/Gabriel NZV 2012, 201).

Zur *Beweiswürdigung* hinsichtlich eines *morphologischen* SV-Gutachten („nachvollziehbare Darstellung“) vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 18.12.2012 – 1 RBs 166/12, BeckRS 2013, 01733 = SVR 2012, H. 3, S. III.

c) *Literatur*: *Rösing/Quarch/Danner*, Zur Wahrscheinlichkeitsaussage im *morphologischen* Identitätsgutachten, NStZ 2012, 548; vgl. dazu auch: *OLG Celle*, Beschl. v. 6.11.2012 – 311 SsBs 136/12, NZV 2013, 47 = BeckRS 2012, 23920. – *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Aufl. 2012.

### 3. StPO § 318 Berufungs-Beschränkung auf den Rechtsfolgen-Ausspruch

Vgl. dazu bei Fahren ohne Fahrerlaubnis : *OLG Koblenz*, Ur. v. 18.3.2013 – 2 Ss 150/12, JURION Newsletter Strafrecht v. 9.5.2013, S. 2.

## III. Straßenverkehrsgesetz

### 1. StVG § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Die im letzten Berichtszeitraum (vgl. *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486) an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem „Führerscheintourismus“ bereits erwähnte grundlegende Entscheidung des *EuGH* (Ur. v. 26.4.2012 – C-419/10 – Hofmann-Fall) zu der verwaltungsrechtlichen Streitfrage, inwieweit eine im EU-Ausland ab dem 19.1.2009 ausgestellte Fahrerlaubnis gültig ist, wenn dem Betr. früher in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden war, ist nunmehr in zahlreichen Fachzeitschriften veröffentlicht und eingehend besprochen worden (vgl. etwa SVR 2012, 273 m. Anm. *Koehl*, DAR 2012, 319 m. Anm. *Geiger*, zfs 2012, 351 m. Anm. *Haus* sowie NZV 2012, 453; eingehend zur Entwicklung des europäischen Fahrerlaubnisrechts bis zur Hofmann-Entscheidung des *EuGH* vom 26.4.2012 etwa *Haase*, SVR 2012, 281 und *Winkler*, *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 4. Aufl., 2012, Kap. 33, Rn. 233 f).

Nach der Entscheidung des *EuGH* vom 26.4.2012 haben die Fachgerichte nun (weiterhin) zu prüfen, ob eine Person, die sich auf die Gültigkeit ihrer in einem Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis beruft, zum Zeitpunkt des Erwerbs dort ihren ordentlichen Wohnsitz hatte (vgl. zu den Konsequenzen der Rechtsprechung des *EuGH* zur dritten EU-Führerscheinrichtlinie für verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren generell auch *Koehl* DAR 2012, 446). Beschränkt sich der Tatrichter dabei lediglich auf Feststellungen zum Ausstellungsort und zu den Daten eines EU-Führerscheins sowie zum Wohnsitz des Angeklagten zum Zeitpunkt der angeklagten Fahrt, ohne Feststellungen dazu zu treffen, welchen Wohnsitz der Angeklagte zum Zeitpunkt der Ausstellung des EU-Führerscheins hatte und ob vor Ausstellung des EU-Führerscheins die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Ho-

heitsgebiet des Ausstellermittgliedsstaates eingehalten wurden, reichen die getroffenen Feststellungen nach einer Entscheidung des *OLG München* (Beschl. v. 22.6.2012 – 4 StRR 069/12, NZV 2012, 553) weder für eine Verurteilung noch für einen Freispruch des Angeklagten aus. Anders beurteilt dies jedoch das *OLG Hamm* (Urt. v. 26.9.2012 – III-3 RVs 46/12, DAR 2012, 712), welches Feststellungen zu den Ausnahmetatbeständen des § 28 IV FeV – wenn sie im Ergebnis nicht angenommen werden und deshalb ein Freispruch vom Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgt – nur dann für notwendig hält, wenn konkrete Anhaltspunkte für ihr Vorliegen gegeben sind. Macht ein Angeklagter in einem Strafverfahren auf freiwilliger Basis Angaben zum fehlenden ordentlichen Wohnsitz, betrachtet das *OLG München* (Beschl. v. 5.4.2012 – 4 St RR 30/12, NZV 2013, 154 = DAR 2012, 342 und Urt. v. 30.3.2012 – 4 StRR 032/12, DAR 2012, 341) diese Angaben im Übrigen mindestens als gleichwertig zu Behördeninformationen, da letztlich nur der Angeklagte selbst mit Bestimmtheit wissen könne, ob er das für die Ausstellung eines EU-Führerscheins erforderliche Wohnsitzerfordernis mit einem Aufenthalt von mindestens 180 Tagen erfüllt. Aus der oben erwähnten Rechtsprechung des *EuGH* vom 26.4.2012 folgt nach Einschätzung des *OLG Hamm* (Urt. v. 26.9.2012 – III-3 RVs 46/12, DAR 2012, 712) aber nicht, dass die Anerkennung eines EU-Führerscheins verweigert werden kann, wenn bei der Entziehung einer Fahrerlaubnis keine Sperrfrist verhängt worden ist. Dagegen spreche nicht nur der Wortlaut des Tenors, sondern auch die Begründung des *EuGH* für die Anerkennungspflicht, wenn der Führerschein außerhalb der Sperrfrist erworben wurde.

Auch weitere Obergerichte haben sich im Berichtszeitraum mit der Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen zu befassen gehabt (vgl. hierzu auch die Übersicht in DAR 5/2012, IV). Für das *OLG Celle* (Beschl. v. 10.5.2012 – 32 Ss 59/12, NZV 2012, 495 = DAR 2012, 396) soll beispielsweise eine in einem anderen EU-Staat vor dem Inkrafttreten der 3. EG-Führerscheinrichtlinie erteilte Fahrerlaubnis dann nicht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtigen, wenn dem Inhaber zuvor die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik bestandskräftig versagt worden war und die übrigen Voraussetzungen des § 28 IV FeV erfüllt sind. Nach Auffassung des *OLG Oldenburg* (Urt. v. 19.9.2011 – 1 Ss 116/11, NZV 2012, 255) soll eine britische „driving license“ keine in Deutschland anzuerkennende Erteilung einer Fahrerlaubnis eines EU-Staates darstellen, wenn sie lediglich im Wege des Umtausches eines deutschen Führerscheins ausgestellt wurde. Für das *OLG München* (Urt. v. 4.7.2012 – 4 St RR 95/12, NZV 2013, 96, 154) macht sich derjenige nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar, der einen gefälschten belgischen Führerschein in Polen umschreiben lässt und dann auf Grund des umgeschriebenen polnischen Führerscheins Fahrzeuge im Bundesgebiet führt.

## 2. StVG § 24 a Führen eines Kfz unter Einwirkung von

### a) Alkohol

Für die Bestimmung der nach § 24 a Abs. 1 StVG vorwerfbaren Atemalkoholkonzentration (AAK) mit dem Messgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential sind die für den maßgeblichen Mittelwert bereits abgerundeten beiden Einzelmesswerte mit jeweils drei Dezimalstellen zu Grunde zu legen (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 24.5.2012 – 3 Ss OWi 480/12, zfs 2012, 529).

Fraglich ist jedoch weiterhin grundsätzlich, unter welchen Voraussetzungen eine entnommene Blutprobe zulässiger Weise überhaupt verwertet werden darf (vgl. zur Problematik des Beweisverwertungsverbotens bereits *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486 und *Winkler*, *Himmelreich/Halm*, a.a.O., Kap. 33, Rn. 45f, g). Nach einer Entscheidung des *AG Nördlingen* (Urt. v. 28.12.2011 – 5 OWi 605 Js 109117/11, DAR 2012, 410) ist die Annahme einer ständigen und andauernden Umgehung des Richtervorbehaltes schwerlich von der Hand zu weisen, wenn ein Polizeibeamter pauschal annimmt, im Falle eines Verdachts von Alkohol- und Drogendelikten generell zur Anordnung einer Blutprobenentnahme berechtigt zu sein, und ein Beweisverwertungsverbot dann anzunehmen, wenn eine solche Praxis auf der Anweisung der Dienstvorgesetzten der Polizeibeamten beruht, da ansonsten der Richtervorbehalt ausgehebelt werden könnte. Ebenso schwer wie die willkürliche Umgehung des Richtervorbehaltes wiegt es nach dem *AG Kempten* (Urt. v. 14.8.2012 – 25 OWi 144 Js 4384/12, DAR 2012, 593), wenn die Anordnung der Blutprobenentnahme auf einer groben Verkennung der Zuständigkeitsvorschriften beruht, so dass ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen ist. Uneinigkeit besteht unter den Gerichten nach wie vor darüber, ob ein Beweisverwertungsverbot angenommen werden kann, wenn der Betr. vor der Messung nicht darüber belehrt worden war, dass die Teilnahme an der Messung der Atemalkoholkonzentration freiwillig und nicht erzwingbar ist sowie welche Voraussetzungen an eine wirksame Einwilligung gestellt werden müssen (vgl. hierzu etwa die Nachweise bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486 und den Aufsatz von *Cierniak/Herb* (NZV 2012, 409) über die Pflicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Atemalkoholmessung). Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 20.2.2011 – 3 RVs 104/10, NZV 2012, 308) hat jetzt zumindest klargestellt, dass es auch bei alkoholischen Beeinflussungen oberhalb von 2 Promille BAK zumindest möglich ist, dass der Beschuldigte den Sinn und die Tragweite der Einwilligung in die Blutprobeentnahme nach § 81 a StPO erkennt.

#### *b) Cannabis*

Fahrlässig handelt bei § 24a Abs. 2 StVG, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setzt, obwohl er erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig abgebaut ist (*OLG Hamm*, Urt. v. 15.6.2012 – III-2 RBs 50/12, VA 2012, 155; vgl. zum Fahrlässigkeitsvorwurf bei Fahrten unter Drogeneinfluss auch *Dronkovic*, *Himmelreich/Halm*, *Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht*, 4. Aufl. 2012, Kap. 34, Rn. 31 ff).

Bedient sich das Tatgericht zum Nachweis der fahrlässigen Begehung eines Fahrens unter Betäubungsmittelinfluss gem. § 24a StVG eines Sachverständigengutachtens, so hat es zu beachten, dass beachtliche Zweifel angebracht sind, ob nach gegenwärtigen Stand der Wissenschaft überhaupt eine zuverlässige Methode der Rückrechnung existiert, die es erlaubt, den Konsumzeitpunkt zu bestimmen (*KG Berlin*, Beschl. v. 21.3.2012 – 3 Ws (B) 116/12 - 122 Ss 31/12, SVR 2012, 235 = NJW-Spezial 2012, 427)

Eine Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit ist nach dem *BGH* (Beschl. v. 8.6.2011 - 4 StR 209/11, DAR 2012, 390) jedenfalls ausgeschlossen, sofern zwischen einem Besitz von erworbenen Betäubungsmitteln und der Fahrt, die nach dem Kokainkonsum durchgeführt wird, eine unlösbare innere Verknüpfung, die über die bloße Gleichzeitigkeit der Ausführung der Tathandlungen hinausgeht, besteht, weil die "Drogenfahrt" dazu dient, die Betäubungsmittel zum Wohnort zu verbringen. Es liege dann nämlich eine Tateinheit vor.

### 3. StVG § 25 Fahrverbot

Ob ein Fahrverbot vom Tatrichter angeordnet wird, hängt nicht selten auch von zeitlichen Komponenten ab. So hält das *OLG Bamberg* (Beschl. v. 23.11.2012 – 3 Ss OWi 1576/12, DAR 2013, 213) an seiner Rechtsprechung fest, dass bei der Bewertung eines mit einem Fahrverbot außerhalb eines Regelfalls zu ahndenden Pflichtenverstößes als „beharrlich“ i.S.v. § 25 Abs. 1 S 1 StVG dem Zeitpunkt entscheidende Bedeutung zukommt. Das *AG Borna* (Urt. v. 5.10.2011 – 6 OWi 151 Js 35213/11, NZV 2012, 306) hat entschieden, dass trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S 2 BKatV und 3 Voreintragungen im Verkehrszentralregister wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Anhebung der Regelgeldbuße von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden kann, wenn seit den Tatbegehungen der Voreintragungen lange Zeiträume vergangen sind. In der Rechtsprechung thematisiert wird auch weiterhin die Frage, ob von einem Fahrverbot aufgrund entfallener Entziehungsfunktion abgesehen werden kann, wenn ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren seit der Tat vergangen war (vgl. hierzu etwa *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486). Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 24.1.2012 – III-3 RBs 364/11, DAR 2012, 340 = NZV 2012, 409) hat hierzu nun entschieden, dass ein Fahrverbot auch nach Ablauf des „2-Jahres-Zeitraum“ noch möglich ist.

Wie gehabt, kommt ein Absehen vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße in Betracht, wenn ein Fahrverbot für den Betr. existenzvernichtend wäre und das Fahrverbot eine unverhältnismäßige Folge zu einer einmaligen Tat darstellen würde (vgl. allgemein hierzu *Dronkovic*, *Himmelreich/Halm*, a.a.O., Kap. 34, Rn. 118 ff. sowie zur Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots im Jahr 2012 *Deutscher*, NZV 2013, 111). Das *AG Gießen* (Urt. v. 4.6.2012 – 5202 OWi 107 Js 11 549/12, NZV 2013, 52) hat in diesem Zusammenhang etwa bei einem alleinigen Betreiber einer Kfz-Werkstatt, der regelmäßige Probefahrten nach erfolgter Reparatur vorzunehmen hat, auf die Verhän-

gung eines Fahrverbotes verzichtet. Ungünstige öffentliche Verkehrsanbindungen rechtfertigen ein Absehen vom Fahrverbot aber grundsätzlich nicht. Die mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Nachtzeit einhergehenden Unbequemlichkeiten sind vielmehr typische Folgen eines Fahrverbots, die von dem Betr. hinzunehmen sind (*AG Lüdinghausen*, Ur. v. 5.3.2012 – 19 OWi-89 Js 102/12-12/12, NZV 2012, 603 = SVR 2012, 431 = zfs 2012, 590). Bei einem Fliesenleger, der ständig und durchgehend Aufträge im gesamten Bundesgebiet wahrzunehmen hat und Arbeits- und Baumaterial transportieren muss, ist ein Verweis auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem *AG Strausberg* (Ur. v. 30.5.2012 – 14 OWi 282 Js-OWi 3933/11 - 113/11, VA 2012, 137) aber wohl ausgeschlossen. Für das *OLG Bamberg* (Beschl. v. 6.6.2012 – 2 Ss OWi 563/12, DAR 2012, 475) kann es dann geboten sein, ein Regelfahrverbot entfallen zu lassen, wenn ein Betr. deshalb eine Geschwindigkeitsübertretung begeht, weil er irrtümlich annimmt, dass sich ein Zusatzzeichen (hier: 1049-13 – Geltung nur für Lkw, Kraftomnibusse und Pkw mit Anhänger) auf beide darüber befindliche Verkehrszeichen bezieht. Eine Ausnahme von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot auf Grund besonderer Tatumstände, insbesondere die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens, scheidet nach dem *OLG Bamberg* (Beschl. v. 17.7.2012 – 3 Ss OWi 944/12, NZV 2013, 52 = SVR 2013, 31 = DAR 2012, 528 = zfs 2012, 648 = VA 2012, 156) aber regelmäßig aus, wenn der Betr. geltend macht, aufgrund einer Probefahrt mit einem ihm unbekanntem und ungewohnten Fahrzeug eine innerörtliche Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit übersehen zu haben. Vielmehr hätte die Situation (Fahrt mit einem unbekanntem Fahrzeug) nach Einschätzung des Gerichts sogar in besonderem Maße die Aufmerksamkeit des Betr. für das Verkehrsgeschehen erfordert. Eine Entscheidung über das Absehen vom Regelfahrverbot ist vom Tatrichter jedenfalls eingehend zu begründen und mit ausreichenden Tatsachen zu belegen. Es muss aus den Urteilsgründen hervorgehen, warum dem Betr., insbesondere bei einer Kombination möglicher Ausgleichsmaßnahmen, ein Ausgleich etwaiger beruflicher Härten nicht möglich oder zumutbar wäre (*OLG Hamm*, Beschl. v. 28.3.2012 – III- 3 RBs 19/12, DAR 2012, 477 = VA 2012, 137; ebenso: *OLG Köln*, Beschl. v. 7.9.2012 – 1 RBs 242/12, JURION Newsletter Flat v. 31.1.2013, S. 6). Auch bei einem Krankenhausoberarzt mit regelmäßiger Rufbereitschaft soll es nach dem *OLG Hamm* (Beschl. v. 21.12.2011 – III-3 RBs 326/11, VA 2012, 101) einer eingehenden Begründung unter Beachtung der Möglichkeiten zur anderweitigen Abwendung der Folgen des Fahrverbotes bedürfen, um ein Absehen vom Fahrverbot zu rechtfertigen. Nach Auffassung des *OLG Bamberg* (Beschl. v. 17.7.2012 – 3 Ss OWi 944/12, NZV 2013, 52 = SVR 2013, 31 = DAR 2012, 528) kann der Tatrichter von einem Regelfahrverbot wegen einer innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung nicht ohne Weiteres mit der Begründung absehen, dass die Messstelle entgegen der landespolizeilichen Verkehrsüberwachungsrichtlinien in einem zu geringen Abstand vor der das Ende der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit markierenden Ortstafel (Zeichen 311) errichtet wurde. Es sind, so der erkennende Senat, in diesem Fall vielmehr weitere Feststellungen dazu unabdingbar, ob die Messstelle bzw. die Überwachungsstrecke nicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, zB als Unfallbrennpunkt bzw. Unfallgefahrenpunkt oder aufgrund sonstiger besonderer Verkehrsverhältnisse oder anderer gefahrerhöhender Umstände, sachlich gerechtfertigt ist und damit ermessensfehlerfrei ausgewählt wurde.

#### **IV. Straßenverkehrsordnung**

### 1. StVO § 3 Geschwindigkeitsüberschreitung

Die einzelnen Messverfahren beschäftigen weiterhin die Gerichte (vgl. bereits *Himmelreich/Halm* NSTZ 2012, 486) – und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten.

Bezüglich einer Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät Riegl FG 21-P hat das *OLG Düsseldorf* (Beschl. v. 13.9.2012 – IV-2 RBs 129/12, DAR 2012, 646; ebenso: *OLG Hamm* BeckRS 2012, 18144 u. 18145; – anders: *AG Sigmaringen* BeckRS 2010, 14721) nun etwa entschieden, dass ein „Vier-Augen-Prinzip“, nach dem eine Geschwindigkeitsmessung zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden kann, wenn der vom Messgerät angezeigte Messwert und die Übertragung dieses Messwertes in das Messprotokoll von einem zweiten Polizeibeamten kontrolliert worden sind, nicht existiert. Vielmehr ist das Messergebnis bei Fehlen einer von dem technischen Messsystem selbst hergestellten fotografisch-schriftlichen Dokumentation unter Heranziehung der hierfür im jeweiligen Einzelfall vorhandenen Beweismittel nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu klären. Bei der Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren ist die Länge der notwendigen Mindestmessstrecke, um von einem gerichtsverwertbaren Verstoß auszugehen, von der gefahrenen Geschwindigkeit des verfolgten Fahrzeuges abhängig (*AG Mettmann*, Urt. v. 7.5.2012 – 32 OWi-623 Js 21/12-7/12), DAR 2013, 220, vgl. insbesondere zu Geschwindigkeitsmessungen durch Nachfahren eines Motorradfahrers zur Nachtzeit den Aufsatz von *Staub/Krumm* DAR 2013, 233). Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem System ESO ES 3.0 soll es nach dem *AG Lüdinghausen* (Urt. v. 5.3.2012 – 19 OWi-89 Js 102/12-/12, SVR 2012, 431 = zfs 2012, 590) keiner Dokumentation einer durch zwei Punkte definierten Fotolinie bedürfen. Eine Markierung reicht (vgl. zu Problemen bei den mehrzieligen Geschwindigkeitsmessverfahren ESO ES 3.0 und Vitronic PoliScan Speed auch *Löhle* DAR 2012, 421). Bei diesem Verfahren soll die Rüge des Verteidigers, es sei aufgrund mehrerer Datenkopiervorgänge die Authentizität der in die Hauptverhandlung eingeführten Messfotodaten nicht gewährleistet, weder zu weiteren Beweiserhebungen noch einer Unverwertbarkeit des Messfotos führen, wenn keine Hinweise auf Veränderungen an den Dateien festgestellt werden können (*AG Lüdinghausen*, Urt. v. 18.6.2012 - 19 OWi-89 Js 506/12-65/12, DAR 2012, 713). Vom *AG Meißen* (Urt. v. 10.1.2011 – 213 OWi 703 Js 24787/10, SVR 2013, 69) wird bezweifelt, dass eine Geschwindigkeitsmessung durch eine Einseitensensormessanlage der Firma ESO Typ 3.0 mit der Softwareversion 1.001 fehlerfrei erfolgt und sichere Geschwindigkeitswerte ermittelt werden können.

Thematisiert wird in der Rechtsprechung weiterhin auch die Frage, wann ein standardisiertes Messverfahren (vgl. zum Begriff sowie der Bedeutung von standardisierten Messverfahren: *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 3 StVO, Rn. 56 b, und zu den Konsequenzen der Rechtsprechung zum standardisierten Messverfahren: *Fromm* NZV 2013, 17) vorliegt. Ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH soll nach dem *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 29.2.2012 – 4 Ss 39/12, NZV 2012, 605 = DAR 2012, 274) auch dann zu bejahen sein, wenn feststeht, dass die Bauart-

zulassung des Messgerätes erfolgen wird, der Zulassungsschein hierüber aber nicht am Tag der Eichung, sondern erst eine Woche danach ausgestellt wird. Geklärt schien, dass es sich bei dem PoliScan-Speed-Verfahren um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH handelt (vgl. nur *KG Berlin*, SVR 2010, 274; *OLG Düsseldorf*, VRR 2010, 116; *OLG Stuttgart*, NZV 2012, 605). Nach einer bemerkenswerten Entscheidung des *AG Aachen* (Urt. v. 10.12.2012 – 444 OWi 606 Js 31/12 - 93/12, DAR 2013, 218) soll diese (obergerichtliche) Einschätzung aber unzutreffend sein. Denn, so das Amtsgericht, solange der Hersteller des Messgerätes nicht sämtliche Messdaten des Gerätes zur Verfügung stellt, sei eine Überprüfung des Messergebnisses durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht möglich, was dem Betr. nicht zugemutet werden könne. Sei eine Überprüfung aber nicht möglich, so sei eine Geschwindigkeitsmessung im Bußgeldverfahren nicht verwertbar, der Betr. also freizusprechen (mit dem gleichen Ergebnis, aber anderer Begründung: *AG Herford*, Urt. v. 24.1.2013 – 11 OWi 502 Js 2650/12-982/12, noch unveröff.). Auch das *AG Groß-Gerau* (Urt. v. 5.3.2012 – 30 OWi - 1439 Js 51481/10, DAR 2012, 406) sieht im Einzelfall konkrete Bedenken gegen die Verwendbarkeit eines Messwertes, die ein Freisprechen des Betr. nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ rechtfertigen können, wenn gegenüber dem gerichtlich bestellten Sachverständigen seitens des Herstellers des Messgerätes die zur Überprüfung des Messwertes erforderlichen Angaben nicht gemacht werden (anders aber: *OLG Frankfurt* DAR 2010, 216). Auf der Ebene der Amtsgerichte regt sich ferner Widerstand gegen das Messverfahren ESO 3.0. Das *AG Kaiserslautern* (Urt. v. 14.3.2012 – 6270 Js 9747/11.1 OWi, zfs 2012, 407) und das *AG Landstuhl* (Urt. v. 3.5.2012 – 4286 Js 12300/10, zfs 2012, 408 = VA 2012, 136) zweifelten in vergangenen Entscheidungen die Verwertbarkeit der Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung mittels dieses Gerätes an. Diesbezüglich hat aber das *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 19.10.2012 – 1 SsBs 12/12, zfs 2013, 51) bereits klargestellt, dass mangelnde Kenntnis der genauen Funktionsweise des Geschwindigkeitsmessgerätes ESO ES 3.0, dass eine Bauartzulassung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erhalten hat, keine rechtliche Unverwertbarkeit des Messergebnisses begründet.

Einigkeit herrscht insoweit, dass der Tatrichter trotz standardisiertem Messverfahren gewisse Mindestausführungen in den Urteilsgründen vorzunehmen hat. Nach Einschätzung des *OLG Celle* (Beschl. v. 21.9.2011 – 322 SsRs 328/11, SVR 2012, 190) muss das Urteil in diesen Fällen zumindest das angewandte Messverfahren, den berücksichtigten Toleranzabzug sowie die Mitteilung enthalten, dass die Bedingungen des Messverfahrens eingehalten wurden, also insbesondere die Beachtung der Bedienungsvorschriften sowie die erforderliche Eichung des Geräts. Das *OLG Koblenz* (Beschl. v. 31.1.2013 – 2 SsBs 2/13, DAR 2013, 217 = NZV 2013, 202) verlangt ebenso zumindest Ausführungen in den Urteilsgründen zu angewandtem Messverfahren und berücksichtigtem Toleranzwert, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Kontrolle der Beweiswürdigung zu ermöglichen. Stellt der Tatrichter bei der Geschwindigkeitsmessung mit dem System VKS 3.0 – Softwareversion 3.1 – einen Eingabefehler bei der manuellen Auswertung fest (hier: Eingabe eines offensichtlich falschen Datums), so müssen die Urteilsgründe nach Einschätzung des *OLG Celle* (Beschl. v. 10.1.2013 – 322 SsBs 356/12, NZV 2013, 201) erkennen lassen, warum der Tatrichter dennoch von der Richtigkeit des Messergebnisses überzeugt ist. Es reicht nicht aus, die Geschwindigkeit anhand einer eigenen Wegzeitberechnung aus den Wegmarken der Videostandbilder abzuleiten.



Das „Gefecht“ um das Akteneinsichtsgesuch (vgl. hierzu etwa die Übersicht bei *Quarch* SVR 2013, 15 sowie bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2012, 486) geht allerdings weiter, wobei nun erstmals auch obergerichtliche Entscheidungen zu Umfang sowie Art und Weise der Einsicht ergangen sind. Nach Einschätzung des *OLG Celle* (Beschl. v. 13.1.2011 – 322 SsRs 420/11, DAR 2012, 216 = VA 2012, 121) ist Akteneinsicht hinsichtlich des gesamten – vom ersten Zugriff an – gesammelten Beweismaterials, also auch bezüglich einer Videoaufzeichnung des Betr. bzw. seines Fahrzeuges, zu gewähren. Nach einer Entscheidung des *AG Hagen* (Beschl. v. 28.6.2012 – 97 OWi 5/12 [b], zfs 2012, 532 = VA 2012, 157) ist dem Verteidiger im Bußgeldverfahren Einsicht in die Lebensakte und Reparaturnachweise für das genutzte Geschwindigkeitsmessgerät zu gewähren und für den Fall, dass eine Lebensakte nicht existieren sollte, auch Auskunft über Reparaturen, Wartungen, vorgezogene Neueichungen oder vergleichbare, die Funktionsfähigkeit des Messgerätes berührende Ereignisse, die im betroffenen Eichzeitraum stattgefunden haben, zu erteilen. Kommt die Verwaltungsbehörde dem Antrag des Verteidigers auf Einsicht in die Lebensakte des genutzten Geschwindigkeitsmessgerätes nicht nach, kann dies nach Auffassung des *AG Schwerte* (Urt. v. 19.7.2012 – 10 OWi 872/12-58/12, zfs 2012, 533 = VA 2012, 157) eine Erhöhung des Toleranzabzuges von der gemessenen Geschwindigkeit um 10 % rechtfertigen.

Für das *LG Aurich* (Beschl. v. 25.1.2012 – 12 Qs 21/12, NZV 2012, 304) beinhaltet das Akteneinsichtsrecht nicht die Übermittlung von Falldateien im sog. Tuff-Format. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe, so das Landgericht, nur in Bezug auf solche Teile der Aufzeichnungen, die den Verkehrsverstoß selbst dokumentieren. Das Akteneinsichtsrecht im Bußgeldverfahren umfasst nach dem *KG Berlin* (Beschl. v. 7.1.2013 – 3 Ws (B) 596/12-162 Ss 178/12, DAR 2013, 211) aber jedenfalls die Einsicht in die dem Messverfahren zugrunde liegende Bedienungsanleitung, die dafür im Original oder in Kopie zu den Gerichtsakten zu nehmen sei. Das *AG Parchim* (Beschl. v. 8.10.2012 – 5 OWiG 407/12, zfs 2012, 716) sieht ebenso keine urheberrechtlichen Bedenken, die einer Vervielfältigung der bei der Verwaltungsbehörde vorhandenen Bedienungsanleitung zu einem Messgerät entgegenstehen könnten. Auch das *AG Osnabrück* (Beschl. v. 22.5.2012 – 241 OWi 11/12, zfs 2012, 533) lässt Einsicht in die Bedienungsanleitung durch Übersendung einer entsprechenden Ablichtung oder eines Datenträgers (CD) gewähren. Nach Auffassung des *OLG Celle* (Beschl. v. 11.9.2012 – 311 SsRs 124/12, DAR 2013, 214) kann ein Gehörverstoß auf ein unterlassenes Beiziehen einer Anleitung aber dann nicht erfolgreich gestützt werden, wenn das Gericht eine Einsichtnahme im Bußgeldverfahren in eine Bedienungsanleitung eines standardisierten Messgerätes in den Räumen der Bußgeldbehörde angeboten hat. Nach teilweise amtsgerichtlicher Auffassung erfolgt bei Verteidigern, die ihren Kanzleisitz nicht am Sitz der Verwaltungsbehörde haben, die Einsicht in die Bedienungsanleitung dann aber durch Übersendung in die Kanzleiräume (*AG Oldenburg*, Beschl. v. 29.8.2012 – 29b OWi 18/12, zfs 2012, 652 und *AG Lüdinghausen*, Beschl. v. 9.2.2012 – 19 OWi 19/12 [b], zfs 2012, 411).

## 2. StVO § 4 Abstandsmessung

Das *OLG Bamberg* (Beschl. v. 22.2.2012 – 3 Ss OWi 100/02), DAR 2012, 268 = VA 2012, 101) stellt klar, dass die Kriterien für die Einordnung als qualifiziertes Messverfahren im Hinblick auf Abstandsmessungen derzeit nur von dem „Brückenabstandsverfahren VAMA mit Charaktergenerator CG-P 50 E“, dem „Brückenabstandsmessverfahren ViBrAM-BRAMAS“ und dem „Abstands- und Geschwindigkeitskontrollsystem VKS 3.1“ erfüllt werden.

Ein Grenzfall des § 4 Abs. 3 StVO, der eine Herabsetzung der Regelgeldbuße ermöglicht, kann laut einer Entscheidung des *AG Lüdinghausen* (Urt. v. 4.2.2013 – 19 OWi-89 Js 1877/12-239/12, NZV 2013, 203) dann gegeben sein, wenn ein LKW den Abstand bei einer Geschwindigkeit von knapp über 50 km/h (hier: 59 km/h) unterschritten hat und gleichzeitig der für PKW laut BKat maßgebliche „Halbe-Tacho-Abstand“ eingehalten worden ist.

### 3. StVO § 23 Benutzung eines Mobiltelefons

Das Merkmal „Benutzen“ i.S. des § 23 Abs. 1 a StVO hat durch zahlreiche Entscheidungen mittlerweile deutliche Konturen erhalten (vgl. hierzu etwa *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 23 StVO, Rn. 32, sowie die Übersicht der Entscheidungen zum Telefonverbot nach § 23 Abs. 1a StVO bei: *Beck* SVR 2012, 335 und *Dronkovic*, Himmelreich/Halm, a.a.O., Kap. 34, Rn. 54f). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde überdies nun klargestellt, dass auch das Zurückweisen („Wegdrücken“) eines ankommenden Anrufs (*OLG Köln*, Beschl. v. 9.2.2011 – III-1 RBs 39/12, DAR 2012, 220 = NZV 2012, 450) und die Nutzung als Navigationsgerät (*OLG Hamm*, Beschl. v. 18.2.2013 (III-5 RBs 11/13, DAR 2013, 217) vom Begriff der Benutzung eines Mobiltelefons umfasst sind.

Bemerkenswert ist darüber hinaus noch, dass der Fahrlehrer nach Auffassung des *AG Herne-Wanne* (Urt. v. 24.11.2011 – 21 OWi-64 Js 891/11-264/11, VA 2012, 120) nur dann „Führer“ eines Kraftfahrzeuges i.S. des StVG ist, wenn sein Einwirken auf den Fahrschüler über die bloße Überwachung der Fahrt hinausgeht, nur dann bei Benutzung eines Mobiltelefons eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1a StVO in Betracht kommt.

In prozessualer Hinsicht beachtlich ist die Entscheidung des *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 4.1.2012 – 1 Ss Rs 48.11, DAR 2012, 403), ausweislich dessen dann, wenn nach den Urteilsgründen die Feststellungen zur verbotswidrigen Benutzung des Mobiltelefons, die der Betr. in Abrede stellt, ausschließlich auf dem in der Akte befindlichen Lichtbild beruhen und an keiner Stelle des Hauptverhandlungsprotokolls die Inaugenscheinnahme des Lichtbildes aufgeführt wird, in der Verwertung des Lichtbildes ein Verstoß gegen § 261 StPO liegt, der mit der Rechtsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden kann.

#### 4. StVO § 37 Rotlichtverstoß

In der Praxis nimmt der Beweis eines Rotlichtverstoßes weiterhin eine zentrale Rolle ein (vgl. zur Feststellung eines Rotlichtverstoßes etwa *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., 37 StVO, Rn. 44 ff., und zur Rechtsprechung im Ordnungswidrigkeitenrecht in Zusammenhang mit Rotlichtverstößen generell die Übersicht in DAR 2013, H. 3, S. IV). Das *OLG Köln* (Beschl. v. 20.3.2012 – III-1 RBs 65/12, DAR 2012, 271 = zfs 2012, 292) führt in diesem Zusammenhang in einer aktuelleren Entscheidung aus, dass dann, wenn das Tatgericht seine Überzeugung vom Vorliegen eines qualifizierten Rotlichtverstoßes (hier: länger als 1 Sekunde Rot) auf die Entfernungsschätzungen von Zeugen (hier: Polizeibeamte) stützt, es in der Regel einer wertenden Auseinandersetzung mit Grundlagen und Beweiswert dieser Schätzung bedarf. Nimmt ein Zeuge zunächst das Grünlicht einer Fußgängerampel und erst im Anschluss daran das von links kommende Fahrzeug des Betr. beim Überfahren der Haltelinie wahr, ist die Beziehung eines Ampelschaltplans zur Feststellung des Rotlichtverstoßes nach dem *OLG Celle* (Beschl. v. 1.11.2011 – 311 SsBs 109/11, NZV 2012, 403) entbehrlich, wenn keine Anhaltspunkte für eine Fehlschaltung der Ampelanlage bestehen.

### V. Ordnungswidrigkeitengesetz

#### 1. OWiG § 33 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Auch wenn im Rubrum einer Verteidigervollmacht lediglich der Name der Anwaltskanzlei bzw. Anwaltssozietät als solcher aufgeführt ist, erfasst die Vollmacht grundsätzlich alle Rechtsanwälte, die der Kanzlei bzw. Sozietät angehören. Sofern der Betroffene eine solche Vollmacht unterzeichnet hat und sich im Verfahren höchstens drei dieser Anwälte zum Verteidiger bestellt haben, können Zustellungen wirksam und mit verjährungsunterbrechender Wirkung an die Anwaltskanzlei bzw. Sozietät als solche adressiert werden (*OLG Hamm*, Beschl. v. 27.02.2012 – III-3 RBs 386/11, NZV 2013, 153; ebenso: *OLG Köln*, Beschl. v. 22.05.2003 – Ss 169/03 – juris und *Stuttgart*, Beschl. v. 30.1.2002 – 4 b Ss 431/01 – juris; – a.A.: *AG Stadthagen*, Beschl. v. 13.08.2008 – 11 OWi 507 Js 4839/08 - 236/08, BeckRS 2009, 06724).

#### 2. OWiG § 73 Befreiung von der Erscheinungspflicht

Räumt ein Betr. die Fahrereigenschaft zum Tatzeitpunkt ein und erklärt, dass er bei persönlicher Anwesenheit im Hauptverhandlungstermin „absolut schweigen“ werde, so muss er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG entbunden werden (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 29.8.2012 – 3 SS OWi 1092/12, NZV 2013, 204 = DAR 2013, 90). Eine rein spekulative Erwägung,

der Betr. werde in der Hauptverhandlung vielleicht doch Angaben machen, kann eine Aufklärungserwartung und damit die Ablehnung des Entpflichtungsantrages nicht begründen (*OLG Köln*, Beschl. v. 16.10.2012 – III-1 RBs 265/12, NZV 2013, 50). Wenn von der Anwesenheit des Betr. ein Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung nicht zu erwarten ist, ist der Betr. vielmehr von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden (*OLG Frankfurt a.M.*, Beschl. v. 20.1.2012 – 2 Ss OWi 774/11, NZV 2012, 192). Nach dem *OLG Frankfurt a.M.* (Beschl. v. 9.3.2012 – 2 Ss OWi 181/12, NZV 2012, 307 = zfs 2012, 291) vermag dann auch der Umstand, dass der Betr. zur Tatzeit Heranwachsender war, keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Heranwachsende werden im Bußgeldverfahren sanktionsrechtlich nämlich wie Erwachsene behandelt.

Im Widerspruch zu diesen aktuellen obergerichtlichen Entscheidungen steht der Beschluss des *OLG Jena* vom 10.10.2012 (1 Ss Bs 40/12 [173], zfs 2013, 174, m. Anm. *Krenberger*), ausweislich dessen der Senat aus dem Umstand, dass der Betr. sich vor der Hauptverhandlung auf ein schuld minderndes „Augenblicksversagen“ zur Vermeidung eines Fahrverbotes berufen hatte trotz der zusätzlichen Weigerung, weitere Angaben zur Sache zu machen, folgerte, dass es keineswegs ausgeschlossen, vielmehr zu vermuten sei, dass er im eigenen Interesse hierzu nähere Angaben in der Hauptverhandlung machen würde, falls ihm das Gericht die Notwendigkeit hierfür verdeutlichen würde.

### 3. § 74 OWiG Verfahren bei Abwesenheit

Entschieden wurde bereits, dass der Einspruch dann, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 OWiG vorliegen, zwingend verworfen werden muss, ein Absehen vom Fahrverbot dann nicht ausgeurteilt werden kann (vgl. etwa *OLG Hamm*, Beschl. v. 22.8.2011 – III-1 RBs 139/11, NZV 2012, 354). Der *BGH* (Beschl. v. 18.7.2012 – 4 StR 603/11, NZV 2013, 199 = DAR 2012, 590 = zfs 2013, 109, m. Anm. *Krenberger*) hat nun auf den Vorlagebeschluss des *OLG Celle* (Beschl. v. 14.11.2011 – 311 SsBs 152/11, DAR 2012, 270) hin klargestellt, dass das Amtsgericht den Einspruch des nicht vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen und unentschuldigt ausgebliebenen Betr. auch dann nach § 74 Abs. 2 OWiG zu verwerfen hat, wenn das vorausgegangene Sachurteil vom Rechtsbeschwerdegericht nur im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zurückverwiesen worden war.

Erscheint auf Seiten des Betr. in der Hauptverhandlung überraschend niemand, ist das Gericht zunächst gehalten, eine gewisse Zeit zuzuwarten. Maßgeblich für die Berechnung der Wartepflicht des Gerichts – üblicherweise 15 Minuten (*OLG Jena* (Beschl. v. 29.8.2011 – 1 Ss Rs 86/11, zfs 2012, 349) – ist die angesetzte Terminstunde und nicht der Beginn der Hauptverhandlung (*OLG Frankfurt a.M.*, Beschl. v. 28.2.2012 – 2 Ss OWi 21/12, NZV 2012, 605 = DAR 2012, 477). Das *KG Berlin* (Beschl. v. 23.2.2011 – 3 Ws (B) 6/11-2 Ss 391/10, DAR 2012, 394) hat entschieden, dass der Tatrichter aufgrund seiner Fürsorge und Aufklärungspflicht (darüber hinaus) gehalten ist, vor der Verwerfung des

Einspruchs auf der Geschäftsstelle nachzufragen, ob Schriftsätze oder Anrufe eingegangen sind, die eine Mitteilung über die Verhinderung oder etwaige andere Erklärungen enthalten, wenn der Betr. und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung überraschend ausbleiben (vgl. ergänzend speziell zum krankheitsbedingten Fernbleiben des Betr. in der Hauptverhandlung den Aufsatz von *Fromm* DAR 2013, 172, und zur Rechtsprechung zum Abwesenheitsverfahren im Bußgeldrecht generell die Übersicht bei *Krenberger* zfs 2012, 424).

#### 4. § 77 OWiG Umfang der Beweisaufnahme

Auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 S 1 OWiG gehalten, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen. Behauptet der Betroffene in einem Beweisantrag auf zeugenschaftliche Vernehmung seines Bruders, dieser habe das gemessene Fahrzeug zur Tatzeit gesteuert und gleiche dem Betr. „wie ein Ei dem anderen“, darf das Amtsgericht deshalb den Beweisantrag nicht ohne weiteres ablehnen (*OLG Brandenburg*, Beschl. v. 15.10.2012 – [1 B] 53 Ss - OWi 607/12 [308/12], NZV 2013, 49). Das Gericht ist letztlich nur dann befugt, unter Befreiung von dem Verbot der Beweisantizipation Beweisanträge nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG zurückzuweisen, wenn es seine nach § 77 Abs. 1 S. 1 OWiG prinzipiell fortbestehende Aufklärungspflicht nicht verletzt. Verletzt ist diese dann, wenn sich dem Gericht eine Beweiserhebung aufdrängen musste oder diese nahe lag (*OLG Brandenburg*, Beschl. v. 21.6.12 – [2 B] 53 Ss-OWi 237/12 [155/12], VA 2012, 158).